

Kreisrechnungsprüfung - Herausgabe von Daten der Sozialarbeiter

Ein Kreisjugendamt hat mich um Stellungnahme gebeten, ob es nach den Bestimmungen über den Sozialdatenschutz berechtigt ist, dem Kreisrechnungsprüfungsamt sozialpädagogische Akten zur Wahrnehmung von dessen Prüfungsaufgaben heraus zu geben. Ich habe dazu folgende Rechtsauffassung vertreten:

Der Rechnungsprüfung stehen - wenn auch unter gegenüber anderweitigen Jugendamtsdaten restriktiveren Voraussetzungen - trotz des „besonderen Vertrauensschutzes in der persönlichen und erzieherischen Hilfe“ grundsätzlich auch Sozialdaten zur Verfügung, die unter den Schutzbereich des § 65 SGB VIII fallen. Die sozialpädagogischen Akten im Jugendamt dürften wohl regelmäßig auch anvertraute Sozialdaten i.S.d. § 65 SGB VIII enthalten. Nach dieser speziellen Bestimmung dürfen solche Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, von diesem außer mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, weitergegeben werden (Nr. 3) unter den Voraussetzungen, unter denen eine in § 203 Abs. 1 oder 3 StGB genannte Person dazu befugt wäre, bspw. ein Arzt.

Zu diesen Voraussetzungen hat das BVerwG mit Urteil vom 11.05.1989 (3 C 68/85) entschieden, dass einem Landesrechnungshof auf Verlangen auch Unterlagen vorgelegt werden müssen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, soweit sie der Rechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält. Das Urteil des BVerwG betrifft dabei sogar die Patientendaten einer psychiatrischen Klinik, also sehr sensible Patientendaten. Selbst dieser Bereich ist nach Auffassung des BVerwG nicht von der verfassungsrechtlich geforderten Kontrolle durch den Rechnungshof ausgenommen, wenn der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist.

Diese Entscheidung des BVerwG ist zwar unmittelbar in Bezug auf einen Landesrechnungshof i.S. der Haushaltsordnungen der Länder ergangen. Die Entscheidung dürfte aber auf die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise übertragbar sein. Dementsprechend haben die Prüfer des Kreisrechnungsprüfungsamts Anspruch auf die Vorlage auch sozialpädagogischer Akten des Kreisjugendamts, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Das Prüfungsverfahren muss geeignet sein, diejenigen Fälle im Kreisjugendamt zu ermitteln, bei denen eine Möglichkeit zur Entlastung des Kreishaushaltes besteht.
- Die Einsichtnahme der Prüfer in sozialpädagogische Akten muss auf das zur Erreichung des Prüfungsziels unabdingbar erforderliche Ausmaß reduziert werden. Somit ist die Prüfung zunächst auf die Leistungsakten des Jugendamts zu konzentrieren. Soweit sich aus diesen Akten Leistungen ersehen lassen, für die eventuell eine Kostenerstattung in Betracht kommt und soweit das Kreisrechnungsprüfungsamt diese Ansprüche nicht bereits anhand der Leistungsakte klären kann, darf in den - dann berechtigten - Einzelfällen auch auf die sozialpädagogischen Akten des Betroffenen zugegriffen werden. Das Prüfungsverfahren muss noch Stichprobencharakter i.S.d. Entscheidung des BVerwG haben.
- Des Weiteren hat der betreffende Prüfer die Prüfung an einen Kollegen abzugeben, sobald er durch § 65 SGB VIII besonders geschützte Sozialdaten von ihm bekannten Personen feststellt. Es muss also eine de facto anonyme Beziehung zwischen den von Informationen in der sozialpädagogischen Akte betroffenen Personen und dem Prüfer des Kreisrechnungsamts gewährleistet sein, wie sie in aller Regel bei externen Prüfungen durch den Landesrechnungshof anzunehmen ist.
- Der Bericht des Kreisrechnungsprüfungsamts darf keine personenbezogene Daten über die betroffenen Klienten und ihr Umfeld enthalten. Soweit unumgänglich, dürfen die Prüfberichte statt dessen lediglich die Aktenzeichen der Verwaltungsvorgänge nennen, für die nach dem Ergebnis der Rechnungsprüfung eine Kostenerstattungsmöglichkeit besteht. Die Durchführung des Kostenerstattungsverfahrens liegt (wohl) nicht mehr in der Kompetenz des Kreisrechnungsprüfungsamts.

Bei Einhaltung des dargelegten Prüfungsverfahrens sehe ich es nicht als unverhältnismäßig an, wenn bei der Abwägung zwischen dem Individualinteresse an der Geheimhaltung nach § 65 SGB VIII besonders geschützter Sozialdaten einerseits und dem öffentlichen Interesse an einer Überprüfbarkeit verwendeter öffentlicher Gelder und ggf. sogar an der teilweisen Refinanzierung dieser Aufwendungen durch anteilige Kostenerstattung seitens des Bundes andererseits der Rechnungsprüfung Vorrang eingeräumt wird.